

## Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

### Apotheker, Apothekerin

Eine Berufstätigkeit als Apotheker oder Apothekerin ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer Approbation zulässig. Diese setzt den erfolgreichen Abschluss der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Zuständig für die Erteilung der Approbation ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Automatische Anerkennung bei Abschlüssen aus EU-Staaten, des EWR und der Schweiz

Haben Sie Ihren Abschluss in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird die Qualifikation automatisch, d.h. ohne Prüfung der individuellen Ausbildungsinhalte, anerkannt. Auf Antrag erteilt das LSJV also einen Anerkennungsbescheid ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung. Diese Regelung gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, sodass sich auch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat einen entsprechenden Abschluss erworben haben, darauf berufen können.

Abschlüsse aus anderen Staaten (Drittstaaten)

Haben Sie Ihre Qualifikation nicht in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Nachfolgend werden verschiedene Wege zur Approbation beschrieben.

#### Begutachtung

Zum einen haben Sie die Möglichkeit der Begutachtung: Das LSJV gibt auf Antrag ein Gutachten in Auftrag. Es wird dann geprüft, ob die Ausbildung zum Apothekerberuf im Erwerbsland der Ausbildung in Deutschland gleichwertig ist. Etwaige Berufserfahrung wird in die Bewertung einbezogen. Die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass in den allermeisten Fällen wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Approbation nicht direkt erteilt werden kann, sondern der Antragsteller oder die Antragstellerin zuvor eine Kenntnisprüfung ablegen muss. Das gesamte Begutachtungsverfahren dauert einige Monate und kann bis zu knapp 1.000 € kosten.

Daher empfiehlt das LSJV Apothekerinnen und Apothekern aus Drittstaaten das Begutachtungsverfahren nicht.

#### Ablegen der Kenntnisprüfung

Sie stellen beim LSJV einen „Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung“. Dabei handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden und wird von der Landesapothekerkammer abgenommen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung können die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten und Pharmazeutinnen im Praktikum bei der Kammer besucht werden. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestanden haben, kann die Approbation erteilt werden.

#### Berufserlaubnis

Es besteht die Möglichkeit, auch ohne Approbation Apotheker-Tätigkeiten auszuüben. Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen können, kann das LSJV für max. zwei Jahre eine Berufserlaubnis erteilen. Die Erlaubnis wird in der Regel auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in fachlich abhängiger Stellung in öffentlichen Apotheken in Rheinland-Pfalz beschränkt. Somit kann

der Apothekerberuf nur unter Aufsicht eines approbierten Apothekers ausgeübt werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis muss die Stellenzusage einer Apotheke in Rheinland-Pfalz beigelegt werden.

Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse

Sowohl für die Approbation als auch für die Berufserlaubnis ist der Nachweis von fachbezogenen Deutschkenntnissen notwendig. Dazu legen Sie vor der Landesapothekerkammer eine Prüfung ab, welche sich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bewegt.

### Unterstützung durch die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Unsere Beraterinnen und Berater unterstützen Sie im Anerkennungsverfahren. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und beim Ausfüllen der Antragsformulare. Wir nennen Ihnen die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen und beantworten Ihre Fragen zum Verfahren.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Gerne geben wir Ihnen einen persönlichen Beratungstermin in Mainz oder nennen Ihnen weitere Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinhessen-Nahe

Tel.: 06131-21 44-848

E-Mail: [beratung@mip.consulting](mailto:beratung@mip.consulting)

[www.aner kennungsberatung-rlp.de](http://www.aner kennungsberatung-rlp.de)



MIP – Medici In Posterum GmbH

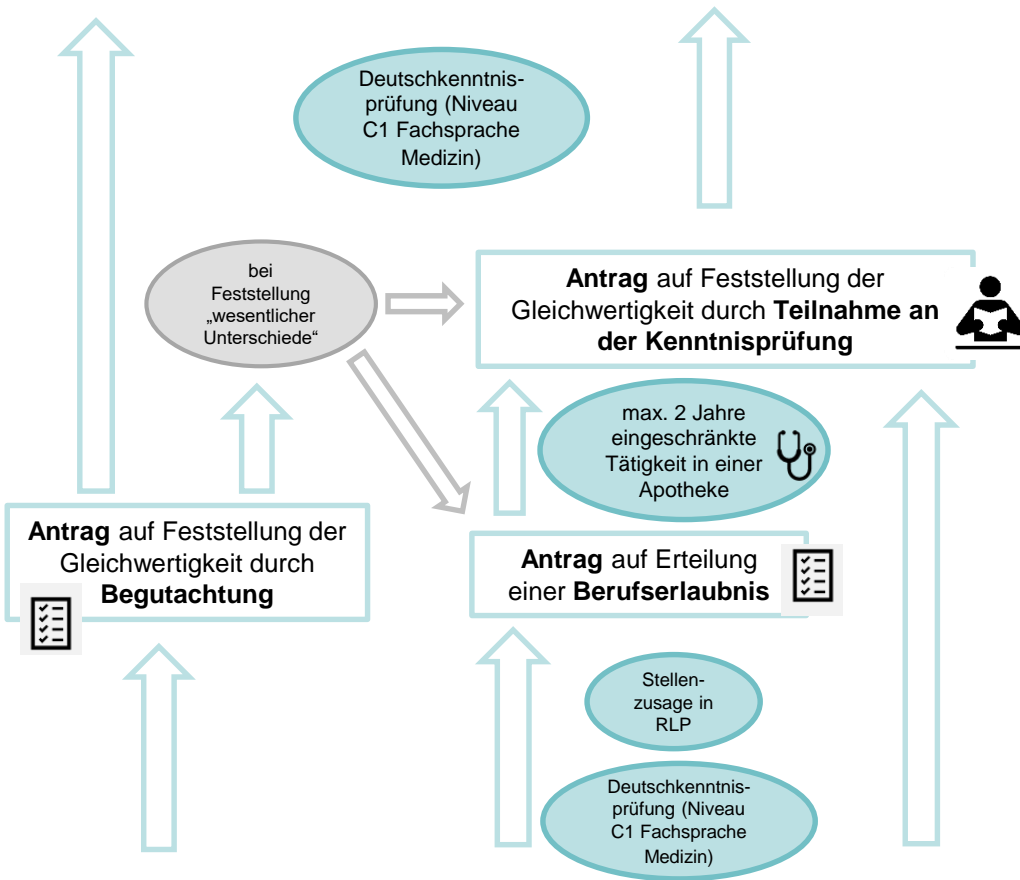
Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz

[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)

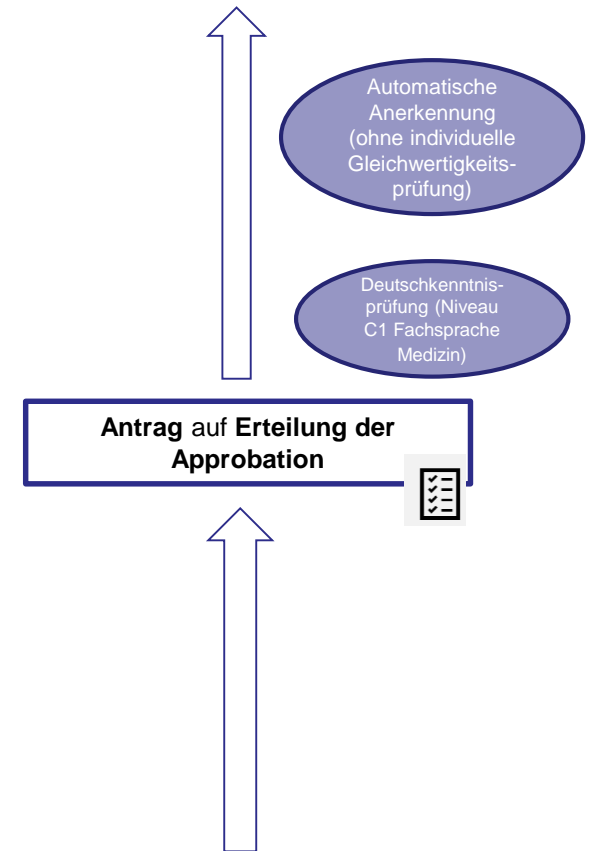
[www.iq-rlp.de](http://www.iq-rlp.de)

# Wege zur Approbation für internationale Apotheker und Apothekerinnen

## Approbation



## Approbation



Qualifikation in Drittstaat erworben



Qualifikation in EU-/EWR-Land/CH erworben

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit: